



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bauen
und Verkehr
Außenstelle CottbusLandesamt für Bauen
und Verkehr

Postfach 100744

Gegen EmpfangsbekanntnisStadt Prenzlau
Der Bürgermeister
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau Postst.		
03007 Cottbus	15. Dez. 2010	
BH	2.11	61/3

St. 2.136

Guibener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Frau Kunze
Gesch.-Z.: 3218
Hausruf: 03342 / 42 66 3208
Fax: 03342 / 42 66 7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
E-Mail: bianca.kunze@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 14.12.2010

Zuwendungsbescheid Nr. KLS / 73 / 005 / 2010
Programmjahr 2010
(Projektförderung)Betr.: Bund / Länder – Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“
(KLS)

Bezug: Interessenbekundung vom 24.08.2010, Antrag vom 11.11.2010

Anlagen:

- Empfangsbekanntnis (Formblatt)
- Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest – StBauFR)
- Mittelanforderungsformular

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewilligen wir Ihnen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen nach den dafür maßgeblichen Vorschriften des Baugesetzbuches (insbesondere §§ 136 ff., 164a und b, 169 Abs. 1 Nr. 9, 171a, b, d und e sowie 172 BauGB).

für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

20.000,00 €

(in Buchstaben)

Zwanzigtausend ⁰⁰/₁₀₀ EURO)Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 4266-0, Telefax 03342 4266 7601
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 7110401515 IBAN: DE02300500007110401515
BLZ: 30050000 BIC-Swift: WELADED3
WestLB Düsseldorf

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme (Zweck)**Untersuchungsbereich Mittelbereich Prenzlau**

Gegenstand der Förderung ist die Sanierungs- / Erneuerungsmaßnahme als Einheit, wie sie in rechtlicher, sachlicher und räumlicher sowie in formeller und zeitlicher Hinsicht im Verfahren abgegrenzt ist (Gesamtmaßnahme).

Bestimmt sind die Fördermittel für Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge.

Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre.

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendung)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 30.000,00 €

als Zuschuss ¹⁾ gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:	Ausgaben in € insgesamt	Ausgaben in € davon zuwendungsfähig
Auf der Grundlage der Kosten- und Finanzierungsübersicht im Rahmen der verfügbaren Mittel	30.000,00	30.000,00

1) siehe dazu Regelungen unter 7.6, 7.7.1 und 7.7.2 der NBest – StBauFR (Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf		
5.1	<u>Bundesmittel</u>	Betrag
	Kapitel/Titel 11 040 / 883 55	
	Ausgabeermächtigung 2010	0,00 €
	Verpflichtungsermächtigung	10.000,00 €
	davon 2011	10.000,00 €
	2012	0,00 €
	2013	0,00 €
	2014	0,00 €
5.2	<u>Landesmittel</u>	Betrag
	Kapitel/Titel 11 040 / 883 56	
	Ausgabeermächtigung 2010	0,00 €
	Verpflichtungsermächtigung	10.000,00 €
	davon 2011	10.000,00 €
	2012	0,00 €
	2013	0,00 €
	2014	0,00 €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Bundes- und Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den NBest - StBauFR ausgezahlt (Vordruck siehe Anlage 3 dieses Zuwendungsbescheides sowie unter

<http://www.lbv.brandenburg.de/Staedtebaufoerderung>).

Auf die Regelung in Nr. 1.5.1 der NBest - StBauFR wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein zeitlich nachgeordneter Einsatz der kommunalen Komplementärmittel (z. B. kommunaler Miteleistungsanteil) ist ausgeschlossen.

II.

7. Nebenbestimmungen

Die in der Anlage beigefügten „Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest-StBauFR)“ sind Bestandteil des vorliegenden Bescheides.

Ergänzend bzw. abweichend dazu wird folgendes bestimmt:

- 7.1 Der Adressat dieses Zuwendungsbescheides tritt im Außenverhältnis (als Antragsteller) für die am Netzwerk beteiligten Städte und Gemeinden auf.
Er ist Empfänger der Zuwendung; er ist verantwortlich für die Bewirtschaftung und die Weitergabe der Mittel, für die organisatorische Umsetzung der Maßnahmen sowie für den gemeinsamen Nachweis der Verwendung der eingesetzten Städtebauförderungsmittel.
Er ist Ansprechpartner für die Bewilligungsbehörde.
- 7.2 Die Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden des Netzwerkes bei der Erfüllung des Zuwendungszwecks ist verbindlich zu regeln, wobei auch die jeweiligen Zuständigkeiten klar umrissen sein müssen.
Insbesondere ist die finanzielle Abwicklung der Gesamtmaßnahme in Bezug auf die anteilige Erbringung des kommunalen Miteleistungsanteils und die Tragung sonstiger Kosten zu fixieren.
- 7.3 Die Inanspruchnahme der hier zugewendeten Mittel setzt grundsätzlich einen seitens des LBV bestätigten Umsetzungsplan voraus (siehe dazu Pkt. 1.3.2 und 1.3.3 der NBest – StBauFR).
Im Rahmen dieser Bestätigung werden weitere Regelungen zum Einsatz der Städtebauförderungsmittel getroffen.

Grundlage der Förderung von investiven Vorhaben ist daneben ein zwischen den Netzwerkgemeinden verbindlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept bzw. eine derartige Strategie mit überörtlicher Zielsetzung.

Darin muss schlüssig nachgewiesen werden, welche Vorhaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge langfristig erforderlich und im überörtlichen Kontext auch nachhaltig vor dem Hintergrund des demographischen Wandels tragfähig sind.

Abweichend von vorstehender Regelung können in der Anfangsphase der Gesamtmaßnahme für die Zeit bis zur Vorlage des ersten Umsetzungsplanes die Städtebauförderungsmittel für die Fortschreibung/Konkretisierung/Qualifizierung des gemeinsamen überörtlich integrierten Entwicklungskonzeptes auch ohne bestätigten Umsetzungsplan eingesetzt werden.

Dieses reichen Sie bitte nach Fertigstellung bei der Bewilligungsbehörde ein.

- 7.4 Die Gemeinde beantragt die Förderungsfortsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bis zum 30. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Programmjahr.

Die Antragstellung soll vorab über das „DAS Internet Portal“ des LBV erfolgen (siehe dazu die Hinweisse zur Online - Antragstellung unter <http://www.lbv.brandenburg.de/2031.htm> sowie im Rundschreiben des LBV Nr. 3/08/10 vom 04.08.2010).

Die Einreichung der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde parallel dazu ist jedoch noch erforderlich.

Die Förderungsfortsetzungsanträge sind über den zuständigen Landrat (entfällt bei Antragstellungen kreisfreier Städte) an das LBV als Bewilligungsbehörde unter Verwendung der bekannt gegebenen Vordrucke und Anlagen zu richten.

Den Anträgen ist jeweils eine Bestätigung der Fachaufsichts- / Kommunalaufsichtsbehörde über die Vereinbarkeit des Antrages mit den Belangen des Denkmalschutzes und des kommunalen Haushalts beizufügen.

Die Begleitinformation zur jeweiligen Gesamtmaßnahme der Stadterneuerung sind in elektronisch erfasster Form im vom Bund bereitgestellten System zum gleichen Termin an die Bewilligungsbehörde (LBV) freizugeben (zum Verfahren siehe Rundschreiben des LBV Nr. 3/09/09 vom 15.09.2009 zur Antragstellung im Programmjahr 2010).

- 7.5. Das (städtebauliche) Sondervermögen ist in Form einer Gegenüberstellung aller der Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Soweit die Gemeinde bzw. das Gemeinденetzwerk einen treuhänderischen Sanierungs- oder Entwicklungsträger mit der Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme beauftragt hat, wird das städtebauliche Sondervermögen als Treuhandvermögen nach § 160 BauGB von dem Träger verwaltet.

Die Einnahmen und Ausgaben des städtebaulichen Sondervermögens sind laufend miteinander zu verrechnen.

- 7.6 Das LBV behält sich zur Abwicklung und zur abschließenden Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung dazu notwendiger / erforderlicher Auflagen vor (Auflagenvorbehalt nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG).

- 7.7 Auf die Förderung seitens des Bundes und des Landes Brandenburg ist bei den einzelnen Maßnahmen auf den Bauschildern und insbesondere auch nach deren Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

Dabei sind die Logos „Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ und „Gefördert durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg“ (mit Bezug auf das jeweilige Bund/Länder - Förderprogramm) zu verwenden.

Die Bewilligungsbehörde beabsichtigt, die entsprechenden Wortbildmarken elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Soweit in der Folge erforderlich, wird das LBV weiterführende Hinweise geben (Rundschreiben und Internetauftritt).

8. Begründung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des § 44 Landeshaushaltsordnung für Brandenburg (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) –VVG – in Verbindung mit den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 09. Juli 2009.

Gebildet wird die Gesamtmaßnahme durch die am Netzwerk beteiligten Gemeinden des Mittelbereiches mit seinen noch abzustimmenden Teilgebieten.

Stellvertretend und im Namen der am Netzwerk beteiligten Kommunen hatten Sie am 24.08.2010 gegenüber dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg Ihr Interesse an der Aufnahme in das Bund-/Länder-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ bekundet.

Ausgehend von der Aufforderung des MIL reichten Sie dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) mit Datum vom 11.11.2010 einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ein.

Hinsichtlich der Konzeptbewertung und weitergehender Anforderungen, der Berücksichtigung der sonstigen Städtebauförderung sowie bezüglich des weiteren Verfahrens verweise ich auf das Anschreiben des MIL vom 29.10.2010.

In Auswertung der von Ihnen eingereichten Bewerbungsunterlagen hatte das MIL entschieden, den Mittelbereich lediglich begrenzt auf das Programmjahr 2010 in das Bund-/Länder-Programm aufzunehmen, um den Städten und Gemeinden des Mittelbereiches die Möglichkeit zu eröffnen, die innerhalb der Bewerbung dargestellte überörtliche Zusammenarbeit durch eine Qualifizierung des gemeinsamen Entwicklungskonzeptes auf eine breitere konzeptionelle Basis zu stellen.

Die mit dem Zuwendungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen verbundenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig.

Sie dienen in erster Linie der Sicherung des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes der bewilligten Zuwendung und deren Abrechnung gegenüber der Bewilligungsbehörde.

Mit vorliegendem Zuwendungsbescheid werden Haushaltsmittel veranschlagt, die das Land Brandenburg zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichtet. Unvorhersehbare haushaltswirtschaftliche Entwicklungen (insbes. bzgl. der Einnahmen und Ausgaben des Landes) können dazu führen, dass sich das Land Brandenburg nicht mehr in der Lage sieht, die einmal bewilligte Zuwendung in vollem Umfang auszuzahlen, insbesondere bei überjähriger Bewilligung von Mitteln.

Um diesem Umstand später Rechnung tragen zu können, wurde der hier erteilte Zuwendungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG zulässigen Widerrufsvorbehalt versehen (siehe dazu Anlage 2, NBest - StBauFR, Punkt 1.7.1).

Sollte die Bewilligungsbehörde die Bewilligung während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheides widerrufen, wird sich der Widerruf in diesen Fällen nicht auf die bereits verwendete Zuwendung und die Teile davon erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise:

Eine Entscheidung über eine mögliche weitergehende Förderung wird – zusammen mit einer eventuellen Konkretisierung des Förderumfangs für die Gesamtmaßnahme – im Rahmen einer Startberatung (Pkt. 6.4.1 StBauFR 2009) mit dem MIL und dem LBV in 2011 getroffen.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Vorlage des fortgeschriebenen/qualifizierten überörtlichen Entwicklungskonzeptes.

Im Auftrag



Winkler